

Lebenshilfe Frühstück mit Thüringer Parlamentariern

30.08.2016

im Thüringer Landtag



Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –
Landesverband Thüringen e.V.

Redebeiträge



Inhalt:

Seite

Begrüßung

Birgit Diezel, Vorsitzende der Lebenshilfe Thüringen

5

**Arbeitsentwurf zur Novellierung des Thüringer
Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von
Menschen mit Behinderungen**

Anika Schäfer, Mitglied des Lebenshilferates der Lebenshilfe
Thüringen

11

**Regierungsentwurf für ein Bundesteilhabegesetz
und zum Pflegestärkungsgesetz III**

Hannelore Wenzlaff, Vorsitzende des Aufsichtsrates
der Lebenshilfe Erfurt e.V.

13

Dirk Wessely, Vorstand der Lebenshilfe Meiningen e.V.

19

**Forderungen der Lebenshilfe zum Bundesteilhabegesetz
und zum Pflegestärkungsgesetz**

26

Begrüßung

Birgit Diezel, Vorsitzende der Lebenshilfe Thüringen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Staatssekretärin,
sehr geehrte Abgeordnete des Thüringer Landtages,
sehr geehrte Vertreter der Mitgliedsorganisationen der
Lebenshilfe Thüringen,
liebe Mitglieder des Lebenshilferates und Elternrates,
liebe Gäste,

ich freue mich, dass Sie so zahlreich unserer Einladung zu unserem heutigen Frühstück gefolgt sind und darf Sie ganz herzlich im Thüringer Landtag begrüßen. Bereits zum dritten Mal dürfen wir, die Lebenshilfe Thüringen, hier im Haus zu Gast sein, dafür ein herzliches Dankeschön an Herrn Landtagspräsidenten Carius. Gern möchten wir Sie, sehr geehrte Abgeordnete des Landtages und des Bundestages herzlich einladen, gemeinsam mit uns, dem Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Thüringen, ins Gespräch zu kommen, zu diskutieren und aktuelle Entwicklungen auf den Prüfstand zu stellen.

Wir, der Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in Thüringen, 1990 gegründet, sind ein Zusammenschluss von 37 rechtlich eigenständigen Mitgliedsorganisationen mit rund 3.000 Mitgliedern. 7.500 Menschen mit vorrangig geistiger Behinderung nutzen die Vielzahl ambulanter und stationärer Angebote der Mitgliedsorganisationen der Lebenshilfe Thüringen, angefangen von der Frühförderung und integrativen Kindertagesstätten, über Wohneinrichtungen und ambulante Wohnangebote bis hin zu Ausbildungs- und Arbeitsangeboten in Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsfirmen. Darüber hinaus werden Familien und Angehörige in unseren Mitgliedsorganisationen durch Familienentlastende und Familienunterstützende Angebote begleitet. Einige unserer Mitgliedsorganisationen sind auch

Träger von Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung sowie einer integrativen Ganztagsgrundschule.

„Teilhabe statt Ausgrenzung“ unter diesem Motto steht unsere heutige Veranstaltung. Mögliche Wege für eine gute Politik für Menschen mit Behinderungen, für ihre Familien und Angehörigen möchten wir, die Lebenshilfe Thüringen, heute gemeinsam mit Ihnen diskutieren. Wir möchten als Interessenverband den Blick darauf richten, wie Menschen mit Behinderung teilhaben wollen, welche Entwicklungen notwendig sind, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Wir möchten mit Ihnen darüber ins Gespräch kommen, wie wir passgenaue Unterstützung und Begleitung umsetzen können, welche Fragen hierbei diskutiert werden müssen, welche Ängste Eltern und Familien begleiten und was wir selbst als Eltern-, Fach- und Interessenverband in diese Prozesse der Gestaltung neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen einbringen können.

In Thüringen ist aktuell Vieles in Bewegung. Mit der Vorlage des Arbeitsentwurfes zur Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Überarbeitung des Thüringer Gesetzes zur Verbesserung der Integration und Gleichstellung behinderter Menschen in Gang gesetzt. Wir als Lebenshilfe Thüringen begrüßen es, dass das Thüringer Gleichstellungsgesetz mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention überarbeitet wird.

Der Arbeitsentwurf enthält viele wichtige positive Aspekte und Impulse, die Veränderungen in Gang setzen. Von zentraler Bedeutung ist aus unserer Sicht das neue Verständnis zum Begriff der Behinderung, der in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention die Wechselwirkungen mit verschiedenen Barrieren in der Gesellschaft benennt. Dieses neue Verständnis begrüßen wir als Lebenshilfe, ist dies doch Voraussetzung, um tatsächlich die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung verwirklichen zu können.

Menschen mit Behinderungen wollen überall dabei sein, in der Schule, am Arbeitsplatz, im Wohnviertel, in der Freizeit. Wenn uns dies gelingt, können wir von einer inklusiven Gesellschaft im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention sprechen. In einer inklusiven Gesellschaft ist es normal, verschieden zu sein. Jeder ist willkommen und jeder ist dabei, so wie er es möchte. Davon können wir alle profitieren, beispielsweise durch den Abbau von Hürden, damit die Umwelt für alle zugänglich wird, aber auch durch weniger Barrieren in den Köpfen, mehr Offenheit, Toleranz und ein besseres Miteinander. Dafür setzt der Arbeitsentwurf zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes wichtige Impulse und bringt Veränderungen auf den Weg.

Kritisch sehen wir, dass der Geltungsbereich des Gesetzes auf den öffentlichen Bereich beschränkt sein soll. Angesichts der UN-Behindertenrechtskonvention ist es erforderlich, „.... alle geeigneten Maßnahmen zur Änderung...bestehender Gesetze ... zu treffen, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen“. Darin eingeschlossen, sind selbstverständlich auch geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung, die von Organisationen oder auch privaten Unternehmen ausgehen.

Die Erweiterung des Begriffs der Barrierefreiheit um das Kriterium der Auffindbarkeit ist eine positive Erweiterung in der Gesetzesnovellierung. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört aber auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen, beispielsweise durch Leichte Sprache. Dieser Aspekt der Zugänglichkeit von Inhalten und Informationen ist unverzichtbar für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Serviceangeboten, z.B. im Bereich Verkehr durch Menschen mit Behinderungen. Aber auch, um Teilhabe und Mitbestimmung in Gesetzgebungsverfahren, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu gewährleisten, ist die Verwendung Leichter Sprache unabdingbar.

Die Lebenshilfe Thüringen engagiert sich für die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft und die uneingeschränkte

gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, weshalb sich der Lebenshilferat intensiv mit dem Arbeitsentwurf zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes befasst hat und als Selbstvertretungsgremium für Menschen mit geistiger Behinderung Ihnen, sehr verehrte Abgeordneten, seine Stellungnahme zum Entwurf vortragen wird.

Auf Bundesebene befinden wir uns aktuell in der größten Reform der Gesetzgebung zur Eingliederungshilfe seit der Einführung der Sozialgesetzbücher. Bereits lange im Vorfeld der vorgelegten Entwürfe zum Bundesteilhabegesetz haben wir in gemeinsamen Gesprächen mit den Thüringer Bundestagsabgeordneten und Vertretern des Paritätischen Thüringen unsere Erwartungen und Forderungen an ein modernes Teilhabegesetz formuliert und diskutiert. Dies waren konstruktive Gespräche, in denen wir die Interessen von Menschen mit insbesondere geistiger Behinderung aufgezeigt haben. Außerdem haben wir auf Bundesebene in unserem Verband immer wieder in Gesprächen auf die Erwartungen und Forderungen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien hingewiesen, die in vielen Gesprächen vor Ort in unserer Region angesprochen und deutlich gemacht worden sind.

Die Bundesregierung hat am 28.06.2016 die Regierungsentwürfe zum Bundesteilhabegesetz und Pflegestärkungsgesetz III vorlegt. Diese Entwürfe entsprechen nicht den Erwartungen von Menschen mit Behinderungen, ihren Familien und Angehörigen sowie denen der Wohlfahrtsverbände. Das Versprechen der Bundesregierung im Koalitionsvertrag, mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, gilt es jedoch zu halten, insbesondere für Menschen mit einer geistigen Behinderung, denen Selbstbestimmung und Teilhabe häufig verwehrt wird. Von den aktuell 860.500 Eingliederungshilfeberechtigten hat über eine halbe Million Menschen eine geistige Behinderung, dies wird häufig vergessen und übersehen.

Menschen mit geistiger Behinderung haben aufgrund ihrer Beeinträchtigung in der Regel kein Einkommen, weshalb viele der prominenten Regelungen des Bundesteilhabegesetzes für sie keine Rolle spielen. Sie sind vielmehr auf funktionierende Unterstützungsdienste und Einrichtungen angewiesen und brauchen häufig sowohl Eingliederungshilfe als auch Leistungen der Pflegeversicherung.

Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf dürfen nicht von den Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschlossen werden. Umgekehrt darf ihnen auch nicht die Eingliederungshilfe verwehrt werden, weil sie neben ihrer geistigen Behinderung einen Pflegebedarf haben. Sie brauchen für ihre Teilhabe beide Formen der Unterstützung. Einen Verschiebebahnhof zwischen Eingliederungshilfe und Pflege darf es nicht geben.

Damit die Menschen weiterhin alle erforderlichen Leistungen erhalten, dürfen weder die geplanten Neuregelungen zum Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung bzw. Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege noch die Ausweitung des § 43a SGB XI, d.h. die pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen, auf bestimmte ambulante Wohngemeinschaften verabschiedet werden.

Darüber hinaus darf der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht so begrenzt werden, dass Menschen, die in weniger als fünf Lebensbereichen Einschränkungen aufweisen, von den Leistungen ausgeschlossen werden. Eine solche Hürde ist zu hoch! Auch Menschen mit geringerem Unterstützungsbedarf sind auf die Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen.

Menschen mit Behinderung können nicht gezwungen werden, gemeinsam mit anderen Leistungen in Anspruch zu nehmen, z. B. beim Wohnen und in der Freizeit. Das ist das Gegenteil von Selbstbestimmung und führt zu Ausgrenzung statt Teilhabe!

Außerdem dürfen die Kosten der Unterkunft für das Wohnen in Wohnstätten nicht willkürlich begrenzt werden. Wenn das Wirklichkeit wird, droht vielen Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung das finanzielle Aus, und die dort lebenden Menschen verlieren ihr Zuhause! Wohneinrichtungen unterliegen im Gegensatz zu Mietwohnungen zahlreichen kostenintensiven, insbesondere ordnungsrechtlichen Vorgaben (z. B. Brandschutz). Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass mit der geplanten Regelung eine Refinanzierung der tatsächlichen, auch bisher vom Sozialhilfeträger übernommenen Kosten möglich sein wird.

Wir als Lebenshilfe setzen uns zudem dafür ein, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung nicht von den verbesserten Regelungen des Bundesteilhabegesetzes zur Heranziehung ihres Vermögens ausgeschlossen werden. Auch sie haben ein Recht auf ein Sparbuch!

Insbesondere Menschen mit einer geistigen Behinderung sind aufgrund ihrer Behinderung häufig auf existenzsichernde Leistungen wie Grundsicherung nach dem SGB XII angewiesen. Für sie wird weiterhin eine Vermögensfreigrenze von nur 2.600 Euro gelten. Eine Anhebung dieser Grenze ist aber auch für sie dringend geboten, um ihnen einen angemesseneren finanziellen Spielraum zu ermöglichen.

Die Lebenshilfe mit ihren über 500 örtlichen Vereinigungen hat daher eine bundesweite Protest- und Aufklärungskampagne gestartet. Die neuen Gesetze müssen das Leben von allen Menschen mit Behinderung verbessern – und nicht verschlechtern! Bitte setzen Sie sich mit uns gemeinsam für ein besseres Bundesteilhabegesetz und Pflegestärkungsgesetz III ein.

Gerne kommen wir mit Ihnen zu Fragen rund um das Bundesteilhabegesetz und das Pflegestärkungsgesetz III, aber auch zum Thüringer Gleichstellungsgesetz ins Gespräch und freuen uns auf einen persönlichen Austausch mit Ihnen.

Vielen Dank.

Statement

Anika Schäfer, Mitglied des Lebenshilferates der Lebenshilfe Thüringen

Guten Tag, meine Damen und Herren,

wir freuen uns, dass das Land Thüringen nun endlich an einem neuen Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen arbeitet.

Der vorliegende Vorschlag enthält schon wichtige Verbesserungen.

Wir haben aber noch einige Verbesserungsvorschläge.

Wir wollen, dass der Thüringer Behindertenbeauftragte nicht mehr von der Landesregierung eingesetzt wird.

Er soll vom Landtag gewählt werden und auch seinen Sitz im Landtag haben.

Der Bürgerbeauftragte sitzt auch im Landtag.

Warum nicht der Behindertenbeauftragte!

Wir wollen mehr Rechte für den Behindertenbeauftragten, um für Menschen mit Behinderung tatsächlich mehr erreichen zu können.

Bisher hat er keinen Einfluss auf Entscheidungen zu Menschen mit Behinderung.

Ein großes Problem für uns ist die schwere Sprache.

Deshalb ist die Forderung nach mehr Leichter Sprache im neuen Gesetz gut.

Wir wollen aber Leichte Sprache ohne Einschränkung, für alle Briefe, Bescheide, Verträge und Formulare und für alle Gespräche!

Wir fordern Leichte Sprache überall und selbstverständlich in der Verwaltung und im Alltag.

Es ist nicht gut, dass ein Mensch mit Behinderung Leichte Sprache vom Amt fordern muss.

Das heißt, es muss erst geprüft werden, ob er dazu berechtigt ist.

Das lehnen wir ab!

Leichte Sprache ist für alle Menschen mit und ohne Behinderung eine Verbesserung, z.B. auch für Menschen, die wenig Deutsch sprechen, die kaum lesen können oder für alte Menschen.

Es ist nicht gut, dass Leichte Sprache von Ämtern entweder nur mündlich oder nur schriftlich genutzt wird.

Das funktioniert im Leben nicht!

Sätze in Leichter Sprache im Gespräch können wieder vergessen werden.

Dann ist es gut, wenn es ein Papier in Leichter Sprache gibt.

Wir fordern Gesetze, die Menschen mit Behinderung betreffen, in Leichter Sprache!

Das Gleichstellungsgesetz wurde nur in schwerer Sprache vorgelegt.

Das ist so für uns nicht zu verstehen.

Wir fordern auch den ITP in Leichter Sprache!

Wir fordern auch die Arbeitsgruppen und Fachtagungen zu Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen, in Leichter Sprache, z.B. die neuen Arbeitsgruppen zum Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wir finden gut, dass Mitarbeiter in den Ämtern Fortbildungen zur Leichten Sprache erhalten sollen.

Aber Menschen mit und ohne Behinderung treffen sich überall in der Gesellschaft.

Wir fordern deshalb, dass Menschen in einer Ausbildung und im Studium Etwas über Menschen mit Behinderungen und Inklusion und leichte Sprache lernen.

Vielen Dank.

*

Statement

Hannelore Wenzlaff, Vorsitzende des Aufsichtsrates der
Lebenshilfe Erfurt e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die heutige Veranstaltung habe ich mich einerseits als Mutter und andererseits als Aufsichtsratsvorsitzende der Lebenshilfe Erfurt intensiv mit den vorgelegten Entwürfen des Bundesteilhabe- und des Pflegestärkungsgesetzes III befasst.

Begrüßenswert ist, dass die Bundesregierung ihr größtes sozialpolitisches Reformvorhaben, die Unterstützung für behinderte Menschen, in Angriff genommen hat. Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention sollen Selbstbestimmung und Teilhabe gestärkt werden.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung werden Ziele formuliert, die ich nachvollziehen kann und begrüße, z.B. Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Kostenträger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderung vermieden werden.

Allerdings ist auch ersichtlich, dass der Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe gedämpft werden soll, obwohl zukünftig eine ganze Generation alt gewordener Menschen mit Behinderung zusätzlich versorgt werden muss.

An dieser Stelle sehe ich unbedingte Nachbesserungen für unsere Menschen mit Behinderung, denn beide Zielrichtungen stehen im Widerspruch zueinander, die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts behinderter Menschen zur selbstbestimmten Lebensgestaltung einerseits und die Kostenbegrenzung andererseits.

Wir Eltern sind vor 26 Jahren in unserer Stadt Erfurt angetreten, um uns als Interessenvertreter für optimale Lebensbedingungen und eine hohe Lebensqualität für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und deren Angehörige einzusetzen. Unter diesem freien Träger sind die vielfältigsten und bedarfsorientierten Unterstützungsmöglichkeiten entstanden:

Offene Angebote in Freizeit, Bildung und Beratung, Feriengestaltung, Lebenshilfe-Tours, Otto 10 – Sport- und Spielverein, Theater inklusiv und in letzter Zeit das MIA-Café, der MIA-Club und der Service im Brühl.

Diese inklusiven Angebote konnten nur entstehen und somit von unseren Menschen mit Behinderung genutzt werden, weil zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe, der gesetzlichen Krankenversicherung wie auch der sozialen Pflegeversicherung – gleichberechtigt nebeneinander in Anspruch genommen werden können.

Die uns anvertrauten Menschen mit geistiger Behinderung brauchen zur Unterstützung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auch Leistungen der Eingliederungshilfe – sie dürfen nicht durch Leistungen der Pflegeversicherung ersetzt werden wie teilweise vorgesehen.

Menschen mit geistiger Behinderung sind insbesondere negativ von den Änderungen des Bundesteilhabegesetzes betroffen, wenn sie in einer Wohnstätte oder in einer ambulanten Wohngemeinschaft leben.

Was heißt das nun konkret? Vor 3 Jahren bin ich mit meinem Sohn Milan (36 Jahre alt), er hat das Down-Syndrom und Pflegestufe II, in das Haus am Bache in Erfurt – Hochheim gezogen, wobei jeder seine eigenen vier Wände hat. Mit dieser ambulanten Wohnform wurde mir als Mutter die Möglichkeit eröffnet, meinem Sohn das selbstbestimmte Leben und die Entwicklung seiner Selbständigkeit in einer Wohngemeinschaft zu schaffen und ihn zugleich als Mutter aus gewisser Entfernung ein Stück weit zu begleiten.

Mein Sohn Milan lebt in einer Wohngemeinschaft gemeinsam mit Axel und Andreas. Diese inklusive Wohnform bietet Bewohnern mit den unterschiedlichsten Behinderungen und Pflegebedarf eine Heimat. Allen Klienten wird durch die ambulante Betreuung im Haus die Hilfe, Betreuung und Pflege zu teil, die sie benötigen.

Trotz aller positiven Erfahrungen und angenehmen Erlebnisse in diesem Haus, treibt mich die Sorge um, das für alle Bewohner gravierende Einschnitte zu befürchten sind, wenn der Gesetzentwurf der Bundesregierung ohne Korrektur umgesetzt wird.

Lassen Sie mich konkret werden! Nehmen wir eine weitere Wohngemeinschaft, in der Marius, Beni und Kathalin zusammen leben.

Marius hat die Pflegestufe III, sitzt im Rollstuhl, ist seit der Geburt gelähmt und hat eine geistige Behinderung.

Beni ist fit, aber in seiner Mobilität sehr stark eingeschränkt.

Um in der kleinen Wohngruppe leben zu können und die nötige Unterstützung zu bekommen, sind alle drei Bewohner sowohl auf Leistungen der Pflegeversicherung als auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen.

Mit der geplanten Regelung im 3. Pflegestärkungsgesetz wird die Unterstützung aus der Pflegeversicherung auf eine geringe Pauschale von 266, - € monatlich begrenzt. Diese schlechte Regelung, die es seit vielen Jahren schon für Wohnheime der Eingliederungshilfe gibt, soll nun auch auf ambulant betreute Wohngemeinschaften ausgedehnt werden.

Damit erhalten alle drei Bewohner wesentlich weniger Pflegeleistungen, Marius z.B. mit Pflegestufe III erhält statt 1612 € im Monat nur noch eine Pauschale von 266 €. Die Finanzierung der gesamten Wohngemeinschaft wird dadurch unmöglich.

Wegen eines zu hohen Pflegebedarfs droht im schlimmsten Fall, wenn die Eingliederungshilfe aus Gründen der Kostendämpfung die fehlenden Leistungen aus der Pflegeversicherung nicht übernimmt, sogar der Umzug ins Pflegeheim. Das heißt, auch junge Menschen mit Behinderung erhalten keine Förderung mehr und wären gezwungen, ihren Alltag gemeinsam mit 70 bis 90-jährigen zu verbringen, die andere Vorstellungen, Bedürfnisse und Interessen haben!

Im Haus am Bache gibt es eine weitere Wohngemeinschaft – hier leben Willy, Anne und Anne-Katrin zusammen.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden diese vier Bewohner die Berechtigung für Unterstützung durch die Eingliederungshilfe voraussichtlich verlieren. Nach der neuen Fassung muss jeder von ihnen in mindestens 5 von 9 beschriebenen Lebensbereichen Unterstützungsbedarf aufweisen, was für sie nicht zutrifft. Alle vier Bewohner sind aber angesichts ihrer geistigen Behinderung dringend auf die bisherige Unterstützung angewiesen. Wird die Unterstützung

entzogen, so können sie ihren Alltag nicht mehr bewältigen, Geldangelegenheiten können sie nicht ohne Hilfe regeln, sie verschulden sich, drohen zu verwarlosen oder Behördengänge werden nicht mehr erledigt. Auch Fachleistungsstunden könnten wegfallen oder gekürzt werden, weil hier Ermessensspielräume bestehen.

Für mich als Mutter werden mein Lebenskonzept und das meines Sohnes auf eine harte Probe gestellt! Wollen wir wieder dahin zurück, dass diese Menschen mit Behinderung auch schon in jungen Jahren im Pflegeheim landen, weil es keine anderen Angebote mehr gibt?

Die geplanten Regelungen müssen dringend überarbeitet werden, denn die ambulante Wohnform, die zukunftsweisend vor 3 Jahren durch die Lebenshilfe Erfurt entstanden ist muss in der bisherigen Form weiter bestehen bleiben.

Auch, wenn wir im Haus am Bache viele Aktivitäten, z.B. Geburtstagsfeiern, Vorbereitung auf verschiedene Höhepunkte des Jahres gemeinsam begehen, können wir die geplante Art von Gruppenzwang, das sogenannte Poolen, im Wohnumfeld und in der Freizeit so nicht hinnehmen.

Es kann nicht im Sinne eines selbstbestimmten und individuellen Lebens so ausschauen, dass Menschen mit Behinderung gegen ihren Willen viele Unterstützungsleistungen mit anderen teilen müssen. Dies widerspricht auch der individuellen Teilhabeplanung und dem personenzentrierten Ansatz, von dem so oft die Rede ist.

Für mich als Mutter, ich spreche hier auch im Interesse aller betroffenen Eltern, ist es sehr wichtig, dass mein Sohn, auch, wenn ich nicht mehr in der Lage sein werde, mich zu kümmern, gut abgesichert sein weiteres Leben führen kann.

Sein neues Zimmer wird in einigen Jahren zu renovieren sein, seine Kleidung muss ersetzt werden, die Friseur- und Fußpflegetermine möchte er auch weiterhin nutzen. Für den Urlaub sollte auch noch Geld vorhanden sein. Für die

Lebensmittel muss noch genügend Geld zur Verfügung stehen und die Miete muss bezahlbar sein.

Mit Grundsicherung (415 €) und Werkstattlohn (126 €) abzüglich Miete bestreitet mein Sohn all seine Ausgaben mit monatlich 378,22 € selbst. Ich als Mutter kann für ihn kein Spargbuch anlegen, denn als Empfänger von Grundsicherung ist höchstens ein Vermögen von 2600 € vorgesehen. Von der vorgesehenen verbesserten Vermögensregelung werden behinderte Menschen mit Grundsicherung ausgeschlossen. Aber auch sie benötigen mehr finanziellen Spielraum.

Am Ende meiner Ausführungen stehen folgende Fragen:

- Soll Menschen mit Behinderung die Unterstützung der Eingliederungshilfe zum Teil verwehrt werden?
- Sollen diese Menschen in unserer Gesellschaft die Verlierer sein?
- Sollen die Parteien Zulauf bekommen, die unser Rechtssystem in Frage stellen?
- Sollten nicht die Anbieter gestärkt werden, die sich dem Aufbau ambulanter Wohnformen für Menschen unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung zur Aufgabe gemacht haben! Sollte das sogenannte Pflegestärkungsgesetz dem Wortsinn nach zur Stärkung aller betroffenen Menschen da sein, auch für Menschen mit Behinderung!
- Wir Mitglieder der Lebenshilfe fordern für Menschen mit Behinderung in stationären und ambulanten Wohnformen den gleichen Anspruch auf Pflegeleistungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe. Für ein menschenwürdiges Leben reicht satt, sauber und sicher nicht aus!

Im Zeitalter der Inklusion müssen wir bedenken: Nicht das Individuum muss sich an ein bestimmtes System anpassen, sondern das System muss umgekehrt die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung berücksichtigen und umgebaut werden.

Vielen Dank.

*

Statement

Dirk Wessely, Vorstand der Lebenshilfe Meiningen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist seither geltendes Recht und eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland.

Bund, Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherung und andere Institutionen arbeiten ständig an der Weiterentwicklung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft. Mit der Ratifikation der UN-BRK hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu bekannt, das deutsche Recht grundsätzlich in Übereinstimmung mit diesem Menschenrechtsübereinkommen weiterzuentwickeln.

Die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, sollen mit dem neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG) aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Leistungen sollen sich dabei an den persönlichen Bedarfen der Menschen mit Behinderungen orientieren und

entsprechend einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Ebenso, und hier hat die Bundesregierung keinen Hehl daraus gemacht, sollen mit dem neuen Gesetz auch die Ausgaben bzw. Kosten begrenzt werden.

Wir Verbände der Menschen mit Behinderungen und Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern sagen NEIN zu Leistungskürzungen und -einschränkungen. Das BTHG muss Leistungen für die Betroffenen verbessern und darf nicht Personenkreise ausschließen oder gar Leistungen einschränken.

Dies möchte ich Ihnen an 4 ausgewählten Aspekten näher erläutern:

1. Wir Leistungserbringer befürchten, dass durch das neue BTHG zukünftig viele Menschen mit einer Behinderung, die heute Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, trotz individuellem Hilfebedarf keine Leistungen mehr erhalten könnten. Wen würden diese neuen Regelungen treffen?

Der Gesetzentwurf definiert einen neuen Behindertenbegriff, der sich - leider nur teilweise - an dem der UN-BRK orientiert. Das BTHG definiert die „gleichberechtigte Teilhabe“, während die UN-BRK von „voller, wirksamer und gleichberechtigter Teilhabe“ der Menschen mit Behinderung spricht. Die „gleichberechtigte Teilhabe“ im BTHG begreift Behinderung als Wechselwirkung von individueller Einschränkung und gesellschaftlichen Barrieren, was im Zusammenwirken zu einer Teilhabeeinschränkung, also eingeschränkten Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben führt. Das ist ein echter Fortschritt.

Um Eingliederungshilfe nach dem neuen BTHG erhalten zu können, muss diese Teilhabeeinschränkung jedoch „erheblich“ sein. Und hier liegt das Problem: Menschen mit Behinderung

müssen in fünf von insgesamt neun Lebensbereichen dauerhafte Unterstützung nötig haben, um leistungsberechtigt zu sein. Es besteht im Moment die Befürchtung, dass z.B. Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, also Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung, oder Menschen mit psychischen Erkrankungen diese Hürde nicht nehmen werden und damit ganz aus dem Leistungsbezug fallen. Leider konnte diese Befürchtung bisher von der Bundesregierung nicht glaubhaft zerstreut werden.

2. Wir Leistungserbringer kritisieren den Gesetzesentwurf als ein „Spargesetz“, mit dem Leistungen abgebaut und bestehende Rechte von Menschen mit Behinderungen eingeschränkt werden, wie z.B. das Wunsch- und Wahlrecht sowie das Recht auf Mitbestimmung. Welche Verschlechterungen sind konkret zu befürchten?

Der Gesetzesentwurf verwendet die gleichen Worte wie bisher, wenn er das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung beschreibt. Aber es gibt viele Einschränkungen, die man erst sieht, wenn man alle Paragraphen gelesen hat. Dazu gehört z.B., dass ein Mensch mit Behinderung nicht frei wählen kann, welche Hilfe er bei welchem Anbieter zukünftig einkaufen will. Er müsste also das billigste Angebot nehmen, wenn der Kostenträger dieses für angemessen hält.

Bisher galt auch immer der Grundsatz: ambulant vor stationär. Also, es ist besser man wohnt zu Hause oder in einer eigenen Wohnung, als in einem Heim. Dieser Vorrang entfällt, sodass das Wohnen in den eigenen vier Wänden künftig oft nur dann „erlaubt“ werden wird, wenn es günstiger oder ein Leben im Heim für den Menschen mit Behinderung unzumutbar ist (§104 II SGB IX).

Somit schränkt der Gesetzentwurf das Recht der Menschen ein, ihren Wohnort selbst zu wählen, indem die betroffenen Menschen auf das preiswerteste Wohn- und Hilfeangebot verpflichtet werden können. Wer einen hohen pflegerischen Bedarf hat und zu Hause lebt, könnte durch das Gesetz

gezwungen werden, in einem Pflegeheim zu leben. Stärkung von Teilhabe und Selbstbestimmung sieht doch eigentlich anders aus, oder?

Eine Schwachstelle des Gesetzentwurfs ist die fehlende Rechtssicherheit für Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen. Der Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Hilfe, die eng mit dem Wunsch- und Wahlrecht zusammenhängt, sollte aus unserer Sicht im BTHG klarer gestellt sein, damit den Behörden nicht „zu viel Ermessensspielraum“ gelassen wird.

Die UN-BRK schreibt vor, dass die Menschen mit Behinderung immer in Entscheidungen eingebunden werden sollen, welche sie persönlich betreffen. Nach dem neuen Gesetzentwurf muss der Kostenträger einen Menschen mit Behinderung im Einzelfall aber gar nicht fragen, wenn ihm die Informationen aus Akten und ärztlichen Gutachten ausreichen. Dann braucht man z.B. keine sogenannte Gesamtplan-Konferenz, in der der Mensch mit Behinderung mit dem Kostenträger und allen beteiligten Akteuren an einem Tisch sitzt, um den individuellen Unterstützungsbedarf und die notwendigen Hilfen zu planen. Wir finden, dass allein der Mensch mit Behinderung entscheiden sollte, ob diese Konferenz durchgeführt wird oder nicht.

3. Wir Leistungserbringer kritisieren, dass mit dem neuen Gesetz ein Vorrang der Pflegeversicherung vor der Eingliederungshilfe und der sozialen Teilhabe eingeräumt werden soll. Welche möglichen Konsequenzen hätte das für Menschen mit Behinderung?

Diese Frage ist etwas schwieriger zu beantworten, weil hier neben dem Bundesteilhabegesetz auch die neuen Vorschriften für die Pflegeversicherung durch die Pflegestärkungsgesetze II und III eine wichtige Rolle spielen. Vorrang der Pflege bedeutet grundsätzlich, dass die Politik der Meinung ist, dass Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderung zunächst über die Pflege abgedeckt werden müssen. Damit will sie Kosten für Eingliederungshilfe sparen.

Wir Leistungserbringer kritisieren dies deshalb so scharf, weil die Stärkung von Teilhabe gar nicht das vorrangige Ziel der Pflegeversicherung ist. Das ist und bleibt die Aufgabe der Eingliederungshilfe, die behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen laut Definition helfen soll, die Folgen der Behinderung zu mildern und sich in die Gesellschaft einzugliedern.

Es würde bedeuten, dass primär Pflegekräfte und Pflegehilfskräfte zuständig sind - und nicht die (sonder-) pädagogischen, erzieherischen und therapeutischen Fachkräfte für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Um selbständig zu leben, brauchen Menschen mit Behinderung Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe. Die Vorrang-Regelung macht dies jedoch praktisch unmöglich.

Außerdem sind die Leistungen der Pflegeversicherung gedeckelt. Was macht ein Mensch, der einen höheren Bedarf hat? Er zahlt den Rest selbst. Wenn er das nicht kann, muss er Hilfe zur Pflege beantragen. Dann ist er wieder Sozialhilfeempfänger.

Die im BTHG vorgeschlagenen Regelungen an der Schnittstelle zwischen der Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe müssen verändert werden, wenn sie für Menschen mit Behinderungen nicht zu einem Nachteil werden sollen. Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe müssen im Sozialrecht ihren gleichen Rang behalten. Der konkrete Leistungsmix muss entsprechend dem individuellen Bedarf vor Ort ausgehandelt werden. Es darf keine Unterstützung nach Kassenlage und "Abschieben in die Pflege" geben. Behinderten Menschen muss die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich sein.

4. Wir Leistungserbringer kritisieren, dass die Rechte von Menschen mit Behinderung auch indirekt beschnitten werden. Zum Beispiel indem diejenigen, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen, finanziell schlechter ausgestattet werden.

Die Bundesregierung will die Fachleistung für Menschen mit Behinderung, also die Hilfe zur Betreuung und Unterstützung, von den Leistungen zur Existenzsicherung, also Hilfe zum Lebensunterhalt, trennen. Das heißt konkret: Eine Kostenübernahme für einen Platz in einer Wohnstätte wird es in der heutigen Form nicht mehr geben.

Heute bezahlt der Kostenträger bei einem Wohnheimplatz alle Kosten für Betreuung, Essen und Unterkunft - und zwar direkt an die Einrichtung. Das ist natürlich nicht billig, weil die Betreuung von Fachkräften übernommen wird und die Einrichtungen gesetzliche Vorgaben zur Lebensqualität und Sicherheit der Bewohner erfüllen müssen. Dazu gehören z.B. die Vorgaben zur Mindestgröße von Zimmern, Vorschriften zur Hygiene und zum Brandschutz. Das alles ist wichtig, kostet aber Geld.

Mit dem BTHG erhalten Menschen mit Behinderung nur noch Eingliederungshilfe für die Betreuung und Unterstützung. Wenn sie in einer Einrichtung wohnen, wird das Geld auch wieder direkt an die Einrichtung bezahlt. Miete und Verpflegung müssen sie aber selbst bezahlen. Da sie das im Regelfall aber nicht können, müssen sie Sozialhilfe oder Hartz IV beantragen, wie alle anderen Menschen ohne Behinderung auch.

Die Regelbedarfssätze der Sozialhilfe sind aber niedriger als die bisherigen Entgelte für einen Wohnheimplatz. Nun haben die Menschen mit Behinderung nur eine Möglichkeit: wenn sie weiterhin mit anderen zusammen in einer Wohngruppe leben wollen, müssen sie sich ein Wohnheim suchen, das sie bezahlen können.

Die Anbieter von Wohnheimplätzen können ihre Preise aber nicht so billig machen, dass Menschen dies mit Sozialhilfe bezahlen können. Das kann wiederum heißen, dass Menschen mit Behinderung schlechtere Qualität akzeptieren und viele Einrichtungen vielleicht schließen müssen.

Ebenso können nach dem Referentenentwurf viele Hilfen zwangsweise für mehrere Betroffene gleichzeitig erfolgen - das sogenannte „Poolen von Assistenzleistungen“. Menschen in stationären Wohnformen können ohne ihre Zustimmung dazu gezwungen werden, sich Assistenten zu teilen. Dann kann der Einzelne nicht immer selbst entscheiden, wann er einkaufen oder ins Kino geht, sondern muss sich unter Umständen mit seinen Mitbewohnern abstimmen. Individuelle Aktivitäten, wie sich mit Freunden treffen oder Kinobesuche, sind dann unmöglich. Es droht ein zwangsweises Leben in WG's und Heimstrukturen. (z.B. §116 II und §112 IV SGB IX).

Fazit und Ausblick - Was bringt das Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen?

Das BTHG steht sowohl unter dem Anspruch, die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland voranzubringen, als auch weitere Kostensteigerungen zu vermeiden. Der Aspekt der Umsetzung des menschenrechtlichen Ansatzes der UN-BRK ist unter diesen Vorzeichen nur in Teilbereichen gelungen.

Chancen des Gesetzes können genutzt werden, um eine bessere Koordinierung von Teilhabeleistungen der Kostenträger zu erreichen und eine personenzentrierte Leistungsgewährung umzusetzen. Unter der Vorgabe des Sparens können die neuen Regelungen der Anspruchsvoraussetzungen und der Teilhabeplanung aber auch zur restriktiven Leistungsgewährung und einer geringeren Anerkennung von Bedarfen genutzt werden.

In den kommenden Wochen und Monaten des zweiten Halbjahres 2016 müssen daher die Beratungen im Bundestag und Bundesrat genutzt werden, um bessere Regelungen im Gesetz für die Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Das soll unser aller Aufgabe sein. Die Verbände der Menschen mit Behinderungen und die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern werden sich dafür weiter einsetzen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Die Forderungen der Lebenshilfe zum Bundesteilhabegesetz und zum Pflegestärkungsgesetz

Teilhabe statt Ausgrenzung! Keine Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung

Menschen mit geistiger Behinderung brauchen zu ihrer Unterstützung Eingliederungshilfe: In der Schule, beim Wohnen, bei der Arbeit und in der Freizeit. Die Bundesregierung will die Eingliederungshilfe ändern. Dazu fordert die Lebenshilfe:

- der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe darf nicht so begrenzt werden, dass Menschen, die in weniger als 5 Lebensbereichen Einschränkungen aufweisen, ausgeschlossen sind. Eine solche Hürde ist zu hoch.
- Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf dürfen nicht von der Pflegeversicherung ausgeschlossen werden. Das ist Diskriminierung. Sie brauchen zur Teilhabe beides: Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege.
- Die Kosten der Unterkunft für das Wohnen in Wohnstätten dürfen nicht willkürlich begrenzt werden. Wenn das Wirklichkeit wird, droht vielen Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung das finanzielle Aus und die Menschen verlieren ihr Zuhause.

- Kein Gemeinschaftszwang! Menschen mit Behinderung dürfen nicht gezwungen werden, ihre Unterstützung mit anderen zu teilen vor allem nicht beim Wohnen und in der Freizeit.
- Auch Menschen mit einer geistigen Behinderung dürfen nicht von den verbesserten Regelungen zur Heranziehung ihres Vermögens ausgeschlossen werden. Auch sie haben ein Recht auf ein Sparbuch.

Ohne diese Änderungen drohen deutliche Verschlechterungen gerade für Menschen mit geistiger Behinderung.

Das kann die Lebenshilfe nicht akzeptieren!

August 2016

Quellen:

Bildquelle Deckblatt: Foto Thüringer Landtag
Grafik Seite 26: Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Kontakt:

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –
Landesverband Thüringen e.V.
Rudolstädter Str. 39
07745 Jena
Fon: 03641 334395
Fax: 03641 336507
Mail: info@lebenshilfe-thueringen.de
Internet: www.lebenshilfe-thueringen.de